

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen⁸

Jeder Mensch hat das Recht ...

- auf Gleichheit an Würde und Rechten
- auf Leben und Sicherheit
- auf Freiheit, Schutz vor willkürlicher Festnahme und Haft, Bewegungsfreiheit und die Freiheit, sich innerhalb der Grenzen jedes Staates aufzuhalten
- auf Freiheit von Sklaverei und Leibeigenschaft
- auf Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
- auf Freiheit vor willkürlichen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie und ihren Schriftverkehr
- zu heiraten und eine Familie zu gründen
- auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Meinungsfreiheit
- sich friedlich zu versammeln und sich zu Vereinigungen zusammenzuschließen
- auf befriedigende Arbeitsbedingungen, Urlaub und Freizeit
- auf einen Lebensstandard, der Gesundheit und Wohl gewährleistet
- auf Bildung
- auf freie Teilnahme am Gemeinschaftsleben

Die Grundregeln des humanitären Völkerrechts

Angriffe müssen auf Kombattanten und militärische Ziele beschränkt sein

1. Zivilisten dürfen nicht angegriffen werden.
2. Zivile Objekte (Häuser, Spitäler, Kultstätten, kulturelle oder geschichtliche Denkmäler etc.) dürfen nicht angegriffen werden.
3. Die Verwendung von Zivilisten zu dem Zweck, militärische Ziele vor Angriffen abzusichern, ist verboten
4. Kombattanten ist es verboten, sich als Zivilisten auszugeben.
5. Das Aushungern von Zivilisten als Mittel der Kriegsführung ist verboten.
6. Es ist verboten, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte anzugreifen (Nahrungsmittel, landwirtschaftlich genutzte Gebiete, Trinkwasserversorgungsanlagen etc.).
7. Es ist verboten, Staudämme, Deiche oder Kernkraftwerke anzugreifen, wenn ein solcher Angriff schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann.

Angriffe oder Waffen, die unterschiedslos zivile Objekte und militärische Ziele und Personen treffen und die übermäßige Verletzungen oder Leiden verursachen, sind verboten.

1. Bestimmte Waffen sind verboten: chemische und biologische Waffen, blind machende Laserwaffen, Waffen, die den Körper durch Splitter verletzen, die durch Röntgenstrahlen nicht entdeckt werden können, Antipersonenminen etc.
2. Es ist verboten, zu befehlen oder anzudrohen, niemanden am Leben zu lassen.

⁸ Vgl. www.un.org/en/universal-declaration-human-rights/